

ren gegen Jugendliche finden, soweit sie ausschließlich prozessuale Fragen regeln, nur dann Anwendung, wenn der Beschuldigte und Angeklagte noch jugendlich ist. Dies gilt zum Beispiel für die besonderen Bestimmungen über die Verteidigung, die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und der Organe der Jugendhilfe. Da die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher auf den Zeitpunkt der Tatbegehung abstellen, werden solche strafprozessrechtliche Bestimmungen, die strafrechtliche Regelungen z. B. über die Schuldfähigkeit Jugendlicher zur Grundlage haben, auch dann angewandt, wenn der Beschuldigte und Angeklagte nach Begehung der Straftat volljährig geworden ist. In diesen Fällen folgt aus der Tatsache, daß die Bestimmungen des materiellen Strafrechts stets anzuwenden sind, wenn der Straffällige zur Zeit der Tatbegehung jugendlich war, die Notwendigkeit, die entsprechenden Bestimmungen der StPO über die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche auch anzuwenden, wenn der Straffällige inzwischen volljährig geworden ist¹.

2. Die Besonderheiten bei der Aufklärung von Straftaten Jugendlicher und die Mitwirkung von Sachverständigen

Die Pflicht der Organe der Strafrechtspflege, die entwicklungsbedingten Besonderheiten Jugendlicher in allen Stadien des Strafverfahrens zu beachten, hat in erster Linie Konsequenzen bei der Aufklärung von Straftaten Jugendlicher.

§ 69 StPO regelt die Besonderheiten bei der Aufklärung von Straftaten Jugendlicher. Diese Bestimmung, die nicht von den §§ 101 und 222 StPO isoliert werden darf, orientiert vor allem auf eine tiefgründige Analyse der jugendlichen Täterpersönlichkeit sowie der Familien- und sonstigen Lebensverhältnisse des Jugendlichen. Der Jugendliche befindet sich in konkreten Erziehungs- und Ausbildungsverhältnissen. Deshalb verpflichtet § 69 StPO die Organe der Strafrechtspflege auch zu prüfen, ob die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie die Schule, Betriebe und andere staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen und Organisationen ihrer Verantwortung zur Erziehung des Jugendlichen gerecht geworden sind oder ob durch Mängel in diesen Bereichen die Straftat des Jugendlichen mitbedingt worden ist. Bei vorsätzlichen schweren Erziehungspflichtverletzungen werden die Erziehungsberechtigten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen (§ 142 StGB).

Wesentlicher Bestandteil der allseitigen Untersuchungen der Persönlichkeit des Täters, seiner Familien- und sonstigen Lebensverhältnisse ist in jedem Strafverfahren die Prüfung der *Schuldfähigkeit* des jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten (§ 66 StGB).

Das Strafgesetzbuch geht im § 65 davon aus, daß mit der Vollendung des 14. Lebensjahres im sozialen Entwicklungsprozeß eines Menschen grundsätzlich die Stufe erreicht ist, bei der die Strafmündigkeit gegeben ist. Aus der Erreichung der Strafmündigkeit folgt jedoch nicht automatisch die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen. § 66 StGB bestimmt, daß die persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Ver-

¹ Siehe Luther, Anwendung der Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche nach Eintritt der Volljährigkeit, in: NJ 1969, S. 53